

Arbeitsrecht - Einführung

- Suche nach Arbeitnehmern
- Abschluss des Arbeitsvertrages
- Pflichten des Arbeitnehmers
- Pflichten des Arbeitgebers
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitsvermittlung

- durch das Arbeitsamt
- durch eigene Suche
- durch den “Headhunter”

Arbeitsvertrag: Inhalt

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Beginn (bei befristeten Arbeitsverhältnissen auch die voraussichtliche Dauer) des Arbeitsverhältnisses,
- Arbeitsort (ggf. Hinweis auf verschiedene Arbeitsorte)
- Kurze Charakterisierung bzw. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit,
- Zusammensetzung, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts (einschließlich Zuschläge, Zulagen etc., Widerrufbarkeit, Ausschlussfristen)
- Vereinbarte Arbeitszeit,
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- Kündigungsfristen

Tarifvertrag: Vorrang

- Wenn allgemeinverbindlich
 - <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html>
- Einzelvertraglich einbezogen
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind tarifgebunden

Arbeitnehmer: Pflichten

- **Arbeitsleistung**
 - Nach Weisung des Arbeitgebers
 - Direktionsrecht / Änderungskündigung
 - Nebenbeschäftigung nur im erlaubten Rahmen
 - Arbeitsort nach Vertragsinhalt
- **Verschwiegenheitspflicht**
- **Wettbewerbsverbot**

Abmahnung

- Formfrei
 - Aber Schriftform dringend zu empfehlen
- Bestandteile:
 - Darstellung des Fehlverhaltens
 - Aufforderung, Wiederholung zu vermeiden
 - Sonst arbeitsrechtliche Konsequenzen

Haftung des Arbeitnehmers

- Bei leichter Fahrlässigkeit: nicht
- Bei mittlerer Fahrlässigkeit: Abwägung
- Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz: vollständig

Pflichten des Arbeitgebers

- Lohnzahlung
 - Geldlohn
 - Provision
 - Gratifikation
- Naturallohn
- Entgeltfortzahlung
 - im Krankheitsfall
 - während der Kur
 - bei persönlichen Hinderungsgründen
- Beschäftigungspflicht
- Schutz von Leben, Gesundheit, Vermögen, Eigentum, Persönlichkeitsrechten

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Tod des Arbeitnehmers
- Aufhebungsvertrag
- Ablauf der Befristung
- Erreichen der Altersgrenze
- Betriebsstilllegung
- Kündigung
 - Außerordentliche
 - ordentliche

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- Einseitige Willenserklärung
 - Wirksam ohne Zustimmung des Gegners
 - empfangsbedürftig
- Wirksam mit Zugang beim Gegner
- bedingungsfeindlich
- Schriftform erforderlich

Änderungskündigung des Arbeitsverhältnisses

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Angebot neuer Arbeitsvertrag
- Arbeitnehmer kann
 - Annehmen
 - Unter Vorbehalt annehmen
 - Neuen Vertrag ablehnen

Anhörung des Betriebsrats

- Vor jeder Kündigung
- Information des Betriebsrates über
 - Person des Arbeitnehmers
 - Art der Kündigung
 - Kündigungstermin und –frist
 - Kündigungsgrund
- Andernfalls: Kündigung unwirksam
- Betriebsrat kann widersprechen oder Bedenken äußern
- Frist: 1 Woche
- Sprecherausschuss (lt. Angestellte: ähnlich)

Massenentlassung

Wenn in Betrieben mit

- Mehr als 20, weniger als 60 Mitarbeiter: mehr als fünf
- Mehr als 60, weniger als 500 Mitarbeiter: mehr als 10 Prozent oder 25
- Mehr als 500, weniger als 60 Mitarbeiter: mindestens 30 Mitarbeiter

innerhalb von 30 Kalendertagen entlassen werden

Zeugnis

- Anspruch aus § 630 BGB, aber nur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Benotung:
 - Stets Vollste Zufriedenheit=sehr gut
 - Stets Volle Zufriedenheit=gut
 - Stets Zufriedenheit=befriedigend
 - Zufriedenheit=ausreichend
 - „bemüht“=mangelhaft oder schlechter